



Angeschlagen, am 21.10.2025
Abgenommen, am 12.11.2025
Gemeinde Sölden

Bezirkshauptmannschaft Imst
Umweltreferat

Amtssigniert. SID2025101150412
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Mag. Gudrun Hofmann
Stadtplatz 1
6460 Imst
+43(0)5412/6996-5310
bh.imst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IM-WR/B-1799/1-2025

Imst, 15.10.2025

**Ursula Reinstadler (ehem. Ernst und Ursula Reinstadler), Sölden;
Einzelwasserversorgungsanlage für Wohnhaus auf Gst.Nr. .1410 und 1920/5, beide KG Sölden,
Ortsteil Bodenegg, Sölden – wasserrechtliches Verfahren;**

KUNDMACHUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 29.08.1996, GZl. 4-W-8501/5, wurde Ursula Reinstadler und Ernst Reinstadler, beide Sölden, die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Einzelwasserversorgungsanlage für die Jausenstation und das Wohnhaus sowie Stall in Sölden, Bodenegg 25, befristet bis 31.12.2026 erteilt und gleichzeitig wasserrechtlich für überprüft erklärt.

Das Maß und die Art der Wasserbenutzung wurden gemäß Spruchpunkt II. vorgenannten Bescheides mit der Entnahme von maximal 0,1 l/s Trink- und Nutzwasser aus der Schüttung der gefassten Schranklaskofelquelle festgelegt.

Gleichzeitig mit der wasserrechtlichen Bewilligung wurde die bereits bestehende Anlage wasserrechtlich für überprüft erklärt.

Mit Eingabe vom 08.09.2025 wurde seitens Ursula Reinstadler, Sölden, die Verlängerung des gegenständlichen Wasserbenutzungsrechtes beantragt und mitgeteilt, dass die Anlage nach wie vor in Betrieb sei und das Wohnhaus sowie das Stallgebäude mit Trinkwasser versorgt werden. An der Anlage seien seit der Bewilligung keine baulichen Veränderungen vorgenommen worden.

Aus dem Gegenstandsakt ergibt sich folgende Anlagenbeschreibung:

Quellfassung

Die Quelle wurde in zwei Ursprungspunkten mit gelochten PVC-Rohren DN150 gefasst. Die beiden Äste (0,5 m und 1,2 m) wurden in einem Abzweiger 45 Grad vereinigt und durch einen Betonriegel mittels Schachtfutter durchgeführt.

Der Quellursprung wurde mit Filterkies (16/32) ummantelt und mit Beton (15 cm) und Baufolie gegen Oberflächenwasser gesichert.

Unmittelbar nach der Fassung erfolgt die Einleitung in einen 1000 l fassenden Kunststoffquellschacht mit versperrbarem Deckel.

Ca. 5 m vom Schacht in Richtung Norden befindet sich der Überlauf- und Entleerungsstutzen.

Leitung

Vom Quellschacht führt eine 5/4"-Leitung in Richtung Norden steil abwärts. Nach rund 150 lfm muss die Ache mittels eines auf einem Stahlseil angehängten Rohr gequert werden. Die südliche Rohraufhängung besteht aus einer massiven Stahlstange, die in einen ca. 10 m³ großen Findling 1 m eing Bohrt ist. An der gegenüberliegenden Bachseite befindet sich ein Betonwiderlager mit den Abmessungen 1 m x 1 m x 0,80 m, in das eine Eisenbahnschiene eingelassen wurde. Die Länge der Bachquerung beträgt 112,80 m.

Zum Schutz gegen das Einfrieren muss die Leitung mit Dämmschalen ummantelt werden. Das nördliche Widerlager ist am südlichen Straßenrand der Zufahrtsstraße nach Bodenegg situiert.

Verteilungsnetz

Vom nördlichen Widerlager winkelt die Leitung scharf nach rechts ab, führt auf 40,70 m zum Wohnhaus und wird dann in die Hausverrohrung eingebunden.

In weiterer Folge wird auch der Stall des Anwesens über eine 54 m lange 1"-Leitung versorgt. Diese verläuft von der östlichen Hausfassade entlang der Uferböschungskrone. Sie quert unmittelbar vor dem Stall den Zufahrtsweg nach Bodenegg.

Durch die Anlage werden folgende Grundstücke berührt: 1410, 1867/2, 1868, 1920/5, 5608/1, 6759/1 und 6852/1, alle Katastralgemeinde 80110 Sölden.

Zu gegenständlicher Angelegenheit findet gemäß den §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2024, und den §§ 9, 11-12a, 13, 14, 15, 21, 22, 34, 38, 105, 107, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018, eine mündliche Verhandlung am

Dienstag, den 11.11.2025

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um 09:00 Uhr

im Gemeindeamt Sölden

statt.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit.

Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** verlagert werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst beteiligte Person beachten Sie, dass Sie gemäß § 42 AVG **die Parteistellung verlieren**, wenn Sie keine Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung **spätestens am Tag vor** der Verhandlung der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen.

Der Gegenstandsakt sowie die bisherigen Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Imst, Umweltreferat, Stadtplatz 1, 6460 Imst, zur Einsicht auf.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Hofmann